

Vorwort und Einleitung.

Im Auftrage des Verein Herold übergeben wir hiermit ein Wappenbuch der Öffentlichkeit, das sowohl wegen seines hohen Alters und seiner ungewöhnlichen Schicksale, als auch wegen seines Inhalts den gerechtesten Anspruch auf Beachtung hat. Wir machen uns damit zu Volltreckern eines Lieblingswunsches unseres verewigten Ehrenmitgliedes, des Oberceremonienmeisters Grafen von Stillfried-Alcantara, von dem die einzige bisher vorhandene Kunde über den sogenannten Codex Seffken herrührte.

Im Anzeiger für K. d. d. V. (German. Museum) 1871 S. 31. schrieb Graf Stillfried: „Ehe ich an die beabsichtigte Wiederherausgabe des Grünenberg'schen Codex gehe, möchte ich gerne eine Wappenhandschrift des 14. Jahrhunderts, welche zwischen der Züricher Wappenrolle und dem Constanzer Conciliumbuch die Mitte hält, wieder auffinden und wende mich deshalb durch diese Zeilen an das kunstverwandte Publikum. Ich meine ein unter dem Titel

„Dit is dat Wapenbouch von den Sefken“

aufretendes Manuscript, welches sich 1370 im Besitze des Bischofs von Lüttich (Arnoldus Horneus, filius Domini ab Horne) befunden hat. Dasselbe (kl. Fol. auf Papier etwa 300 Wappen enthaltend) wurde mir vor 16 Jahren durch einen Antiquar zum Kauf angeboten, war aber von einem auswärtigen Concurrenten mit Beschlag belegt, ehe ich den Handel abzuschliessen vermochte. Es ist mir bisher nicht gelungen, zu ermitteln, wo dasselbe geblieben. Glücklicherweise habe ich einige Wappen daraus copiert, von denen ich unter Angabe der Farben ein Probeblatt hier beifüge. Möchte jeder, der diese Zeilen liest und über den Verbleib des Manuscriptes Auskunft ertheilen kann, sich gütigst dieser Mühe unterziehen, oder noch besser, möge der beneidenswerthe Eigentümer des Manuscriptes sich zur Herausgabe desselben entschliessen; die Wissenschaft sowie die Heroldskunst würden es dem opfermuthigen Manne Dank wissen.“

Die beigelegte Steindrucktafel trägt die Ueberschrift:

Dit is dat Wapenbouch van den Sefken¹⁾

*Arnoldus Horneus filius Domini ab Horne fuit Episcopus
Leodiensis Ao. christianorum M CCC L XXX*

und enthält die Wappen:

<i>D. Hoemeyal va pruse</i>	(Unsere Taf. 26v. No. 1).
<i>D. bischoff va cölle²⁾</i>	(Taf. 26v. No. 2).
Das unbestimmte Wappen	(Taf. 4. No. 4).
<i>D. markgr. ³⁾ v. baden</i>	(Taf. 29v. No. 4).
<i>Der Markgrave³⁾ va missen</i>	(Taf. 29v. No. 3).
<i>D. greve va norenberch</i>	(Taf. 29. No. 4).

Graf Stillfried wiederholte demnächst seine Anfrage in der Vorrede zum Grünenberg'schen Wappenbuch, jedoch ohne den geringsten Erfolg. Mit dem Tode des Grafen war die Aussicht auf die Wiedererlangung des Wappenbuchs fast geschwunden, da die Angaben des Grafen nicht einmal eine Andeutung gaben, in welcher Richtung die „verlorene Handschrift“ zu suchen wäre. Man musste es dem Zufall überlassen, das verschollene Wappenbuch, wenn es noch vorhanden war, wieder auf der Bildfläche erscheinen zu lassen!

Im November 1891 erhielt der Unterzeichnete von einem bekannten süddeutschen Antiquar eine Ansichtssendung, hinsichtlich der in der begleitenden Note Angaben gemacht waren, die zu grossen Erwartungen nicht berechtigten. Um so freudiger war meine Ueberraschung, als ich in der Vorlage den sogenannten „Codex Seffken“ erkannte, welchen Graf Stillfried 25 Jahre vergeblich gesucht hatte! Ein Vergleich mit der oben abgedruckten Anfrage bestätigte die genaueste Uebereinstimmung des verschollenen mit dem gefundenen Werke in allen Einzelheiten.

In der Vorstandssitzung des Verein Herold, welche der ordentlichen Sitzung vom 15. Nov 1891 vorherging, legte ich den wiedergefundenen Schatz vor und beantragte die Erwerbung desselben für die Vereinsbibliothek. Der Vorstand und die darauf zusammentretende Plenarversammlung des Vereins nahmen den Antrag mit freudiger Zustimmung an und es wurde alsbald die Herausgabe des Wappenbuchs beschlossen. —

Aus den Angaben des Grafen Stillfried ist zu entnehmen, dass der Codex zum erstenmale im Jahre 1855 auf den Markt gekommen ist. Zwei Gutachten über denselben, die der Verein mit dem Codex erworben hat, sind von Graevenhage 1857 und 1859 datirt; daraus ergibt sich, dass der „Concurrent“ von 1855 ein Niederländer gewesen ist.

Wenn man nun fragt, wie es möglich war, dass das Buch trotz der Anfragen des Grafen Stillfried, die so viele suchende Augen und Hände in Bewegung setzten, verborgen bleiben konnte, so ergibt sich bei einem Vergleich mit der Urschrift die Antwort, dass einige Ungenauigkeiten jener Angaben dem Besitzer des Wappenbuchs, der als Ausländer der deutschen Sprache wohl nicht mächtig war, die Identität als zweifelhaft erscheinen lassen konnten.

Graf Stillfried hat den Titel des Wappenbuchs nicht richtig gelesen. Wir haben gleichwohl in der erlassenen Subscriptions-Einladung die Bezeichnung desselben als „Codex Seffken“ beibehalten, da das Buch nur unter diesen Namen bisher bekannt war, uns jedoch in der Note weitere Erörterungen für diese Stelle vorbehalten. Um den Leser die eigene Prüfung auf Grund eines von subjectiver Auffassung nicht beeinflussten Materials zu ermöglichen, haben wir das Titelblatt in Lichtdruck wiedergeben lassen.

In Bezug auf die Lesung Seffken schrieb mir am 15. März 1892 Herr C. Teske in Schwerin:

„Diesen Berliner Taufnamen kann ich schlechterdings nicht aus der auf dem 1. Blatte befindlichen Eintragung herauslesen. Es steht dort meines Erachtens bei genauer Hinsicht deutlich: Dit is dat Wapenbouch van den Erfcken oder allenfalls Erfften das E und die beiden ff sind jedenfalls klar.“

Ich konnte diesem Einwande nur zustimmen, — die Lesung Seffken war schlechthin zu verwerfen, es blieb nur die Wahl zwischen Erfcken und Erfften. Darauf wandte ich mich an meinen verehrten Gönner und Freund Herrn Oberbibliothekar Professor Dr. Antonius v. d. Linde in Wiesbaden einen geborenen Niederländer der seinerseits mit Herrn Professor R. Fruin in Leiden in dieser Angelegenheit correspondirte. Herr Professor v. d. Linde dem die Urschrift zugänglich gemacht wurde, las mit Sicherheit Erfften, erhob indess zuerst Bedenken gegen das doppelte s. In Nachschrift schrieb er mir jedoch:

„Nachdem ich den ganzen codex durchgesehen habe, besonders sprachlich, ist mir das doppel s nicht mehr anstössig. Und dann wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als zu lesen: Ersten — das Wappenbuch der Ersten, näm. Geschlechter, wie das englische the first, dänisch første-principes.“

Nach wiederholter eingehender Prüfung der Urschrift möchte ich allerdings behaupten, dass der Schreiber Ersten schreiben wollte; im Zuge des t scheint der Kiel nachgegeben zu haben, so dass die obere Hälfte des Buchstabens gefüllt erscheint, wodurch er eine Aehnlichkeit mit dem Buchstaben k erhalten hat.

Die Lesung Ersten wird durch den Inhalt des Buchs vollkommen bestätigt, der Urheber wollte ein Wappenbuch der ersten, vordersten Geschlechter geben. Die vorkommenden Ausnahmen dürften sich als verzeihliche Fehlgriffe des Urhebers bezeichnen lassen. So erscheint auf Tafel 39 unter der Ueberschrift *der greve van rechenberg* das Wappen der fränkischen von Rechenberg, eines kleineren Ministerialen-Geschlechts, das von Rechtswegen einen Platz hier nicht verdient hatte. Ohne Zweifel sollte hier das Wappen der Herrn von Rechberg stehen. —

Ein weiterer Irrthum des Grafen Stillfried ist der, dass er den Bischof Arnold von Lüttich 1379 als Besitzer des Wappenbuchs bezeichnete. Er wurde dazu durch eine auf dem Titelblatte befindliche Bemerkung verleitet, die sich jedoch schon durch die Schrift als späterer Zusatz kennzeichnet.

1) Im Texte steht dagegen thatsächlich „Sefken.“

2) Im Original steht jedoch — in genauer Uebereinstimmung mit unserem Facsimile — *culle*.

3) Markgreve.

Die untere Hälfte des Titelblattes, die hier allein in Betracht kommt trägt zuerst den Titel: dit is dat Wapen boech van den Ersten sodann Zusätze von zwei verschiedenen Händen, welche von späteren Inhabern beigelegt wurden, um Anhaltspunkte zu gewinnen zur Bestimmung der Zeit, in welcher das Wappenbuch entstanden ist.

Der Zusatz erster Hand lautet:

*Arnoldus Horneus filius domini ab Horne fuit Episcopus Leodiensis,
Anno christianorum M. CCC. L. XXIX —*

Diese Bemerkung bezieht sich auf das Wappen Taf. 26v No. 5.

Die Zusätze zweiter Hand lauten:

Philippus undax dux burgundie, filius Johannis regis franciae, Anno M. CCC. LXXX (Taf. 27 No. 4).

Ludovicus dictus bonus dux borboniae Anno M. CCC. LXXX (Wappen Taf. 28 No. 4).

Robertus dominus d'Archel Anno M. CCC. LXXX. (Taf. 18 No. 2: h. roeberecht vñ Erckel).

Diese Bemerkungen wollen augenscheinlich den Nachweis liefern, dass das Buch in der Zeit von 1380 zusammengestellt worden ist.

In derselben Richtung bewegen sich die beiden oben erwähnten Gutachten, von denen das erstere 's Hage 10. Januarj 1857 datirt und „J. Adz.“ unterzeichnet ist. Herr Professor v. d. Linde vermuthet in dem Verfasser des Gutachtens einen Beamten des dortigen Archivs, der mit einer Abbeviatur seines Namens (vielleicht Astriaansoon) unterzeichnete. Obwohl unser Gewährsmann die Angaben als durch ein Werk von De Stoppelaar (over de papiermerken) überholt bezeichnet, wollen wir es doch nicht unterlassen, das Gutachten hier abdruckend, da der Verfasser wie leicht zu ersehen, sich auf archivalische Forschungen stützt:

„De drie differente watermerken of papiermerken van dit Wapenboek, namelyk de P, de Lelie en de Ossenkop, komen alle voor in het Ryks Archief te 's Gravenhage, in het papier der Grafelyke Rekeningen van Holland van het allerlaatste gedeelte der vertiende eeuw tuschen 1380 en 1399, en meest tuschen 1390 en 1399. — Voor 1380 en na 1399 worden die merken niet [alzoo]¹⁾ meer gevonden.“

Das zweite Gutachten, datirt 's Gravenhage, 10. Januarj 1859, ist „CII“ unterzeichnet. Hierzu bemerkt Herr Prof. v. d. Linde: „die Schrift ist die mir genau bekannte Handschrift des Herrn M. F. A. G. Campbell, damaligen 2. Bibliothekars der Königlichen Bibliothek im Haag.“

Das Gutachten enthält im ersten Theile das negative Ergebniss einer Vergleichung des Wappenbuchs mit einer anderen Handschrift, anscheinend aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Sodann sagt

¹⁾ Das eingeklammerte Wort ist ein mit Bleistift gemachter Zusatz.

Herr Campbell: aus dem Umstande, dass auf Blatt 27 das Wappen van Hornes als das des Bischofs von Lüttich vorkomme, müsse der Schluss gezogen werden, dass unser Wappenbuch zwischen den Jahren 1379 und 1389 hergestellt wurde, da in dieser Zeit Arnold van Hornes Fürstbischof von Lüttich gewesen sei.

Es ist dies genau dasselbe, was der Urheber des Zusatzes erster Hand auf dem Titelblatte hat sagen wollen. Ein Einwand gegen diese Zeitbestimmung wird nicht zu erheben sein.

Das Wappenbuch besteht, wie in dem ersten Gutachten erwähnt, aus Papier-Folioblättern mit den Wasserzeichen P Lilie und Ochsenkopf. Der Rand ist von einem späteren Besitzer, vielleicht im 16. oder 17. Jahrhundert durch aufgeklebte Papierstreifen verstärkt. Dieser angesetzte Rand trägt die Paginirung von 42 Blättern, die jedoch durch Ungeschicklichkeit des Buchbinders gänzlich ausserhalb der arithmetischen Reihenfolge stehen.

Die einzelnen Blätter des in Hochfolio gebundenen Buches sind in der Regel auf beiden Seiten bemalt; jede Seite enthält sechs in zwei Querfolio-Reihen geordnete Wappen. Die vorkommenden Abweichungen ergeben sich aus der Uebersicht. Für die Reproduktion ist das Querfolio-Format durchgeführt.

Hinsichtlich der nachfolgenden Inhalts-Uebersicht ging unser Bestreben dahin, alle Angaben in dasselbe aufzunehmen, welche zur Beschreibung des Codex nothwendig sind, und namentlich eine sichere Lesung der Ueberschriften zu begründen. Zahlreiche Wappen sind nicht ausgeführt und zahlreiche andere ohne Bestimmung gelassen. Diese Lücken auszufüllen, konnte nicht die Aufgabe des Herausgebers sein. Ich habe nur diejenigen Wappen bestimmt, die ich mit Sicherheit erkannte. Hoffentlich bildet diese Ausgabe die Unterlage von Ermittlungen seitens der berufenen Specialforscher; die Ergebnisse derselben gelegentlich zusammenzufassen und sie den Subscribenten und sonstigen Käufern des Wappenbuchs in einem oder einigen Ergänzungsblättern nachzuliefern, will sich der Verein Herold jedenfalls vorbehalten.

Die Inhalts-Uebersicht ist so eingerichtet, dass jeder Besitzer des Wappenbuchs die künftigen Bestimmungen nachtragen kann. Die Ueberschriften sind aus Cursiv gesetzt, die Bestimmungen in eckige, die Erläuterungen in runde Klammern gesetzt. Die späteren Hände sind in der Uebersicht durchweg durch eine entsprechende Bemerkung gekennzeichnet.

Berlin, Januar 1893.

Gustav A. Seyler.